

II-6219 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3171 /J

1988 -12- 2 1

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ettmayer  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Vorfälle beim Landesgendarmeriekommando für Nieder-  
österreich

- 1) AbtInsp Walter H., Stellvertreter des Kommandanten beim GP Traiskirchen-Lager, hatte in der Zeit von Mai 1985 bis Jänner 1987 durch Manipulationen bei der Verrechnung von Gefahrenzulagen anlässlich von Schüblingstransporten zu Unrecht einen Gesamtbetrag von 416,40 Schilling dem Dienstgeber verrechnet.

Aufgrund dieser Verfehlung wurde der Beamte am 31.03.1987 vom zuständigen Referatsgruppenleiter des Landesgendarmeriekommandos Niederösterreich, Oberstleutnant Gerhard Sch., vorläufig vom Dienst suspendiert. Diese Suspendierung ist bis heute aufrecht.

Gegen den Beamten wurde eine Strafanzeige wegen §§ 146, 313 StGB erstattet. Vom KG Wr. Neustadt wurde AbtInsp Walter H. zu einer Geldstrafe von 14.400,-- Schilling verurteilt; dieses Urteil wurde am 29.08.1988 durch das OLG Wien bestätigt.

Weiters wurde gegen den Beamten eine Disziplinaranzeige erstattet. Die Verhandlung fand am 13.12.1988 statt.

- 2) Demgegenüber hatte GrInsp Herbert K., hauptamtlicher Lehrer bei der Schulabteilung - Außenstelle St. Pölten, von Jänner 1984 bis April 1987 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Fachausschusses für die Bediensteten beim Landesgendarmeriekommando Niederösterreich Reisegebühren in Höhe von 47.507,20 Schilling widerrechtlich verrechnet.

- 2 -

Vom gleichen Referatsgruppenleiter des Landesgendarmeriekommandos Niederösterreich wurden gegen den sozialistischen Funktionär im Gegensatz zum Fall H. keine dienst- bzw. strafrechtlichen Maßnahmen gesetzt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachfolgende

A n f r a g e :

- 1) Wie ist es erklärbar, daß AbtInsp Walter H. sofort nach Bekanntwerden der angelasteten Rechtswidrigkeit - nun bereits seit fast 2 Jahren - mit einer Kürzung der Bezüge suspendiert wurde?
- 2) Wieso ist der Beamte noch immer suspendiert, obwohl die Bestätigung des Urteils durch das OLG Wien bereits am 29.08.1988 erfolgte?
- 3) Wieso sind gegen GrInsp Herbert K., der Reisegebühren in Höhe von 47.507,20 Schilling zu Unrecht bezogen hatte, seit dem Bekanntwerden dieser Verfehlung am 03.07.1987 noch immer keine dienstrechtlichen Maßnahmen gesetzt worden?
- 4) Ist es richtig, daß beim Landesgericht für Strafsachen Wien - ohne Zutun der Dienstbehörde - ein Strafverfahren wegen Betruges gegen GrInsp Herbert K. anhängig ist?
- 5) Was gedenken Sie gegen den verantwortlichen Referatsgruppenleiter beim Landesgendarmeriekommando Niederösterreich, Obstlt Gerhard Sch., der es unterlassen hatte, gegen seinen Parteifreund, GrInsp Herbert K., Maßnahmen zu setzen, zu unternehmen?